

Mitglied in besonderer Funktion

VR-DELEGIERTER Gemäss schweizerischem Recht steht die Vertretung der Gesellschaft – ohne abweichende Regelung – dem Verwaltungsrat zu, und zwar jedem VR-Mitglied einzeln. Der Verwaltungsrat kann die Vertretung der Gesellschaft einem VR-Mitglied (VR-Delegierter) oder einem Dritten (Direktor) übertragen.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

Der VR-Delegierte ist ein Mitglied des Verwaltungsrats, dem das VR-Gremium die Vertretung der Gesellschaft nach aussen übertragen hat. Allenfalls wird der VR-Delegierten auch mit der vollständigen oder teilweisen Geschäftsführung betraut. Dies ist allerdings nicht zwingend. Der VR-Delegierte muss nicht Mitglied der Geschäftsleitung oder gar deren Vorsitzender sein. In der Praxis dürfte der VR-Delegierte allerdings häufig auch als Geschäftsführer eingesetzt werden. In diesem Fall bedarf es der statutarischen Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Delegation der Geschäftsführung und eines Organisationsreglements (Art. 716 OR). In der Regel wird in diesen Fällen kein separater Geschäftsführer mehr ernannt. Möglich ist aber auch, dass der VR-Dele-

gierte keine Geschäftsführungsaufgaben innehat, sondern mit besonderen Aufgaben betraut ist.

Vom VR-Delegierten nach Artikel 718 Absatz 2 des Obligationenrechts ist der delegierte Verwaltungsrat der öffentlichen Hand nach Artikel 762 des Obligationenrechts zu unterscheiden.

AUFGABEN

Das Gesetz sieht den VR-Delegierten nur als Vertreter der Gesellschaft vor. In der Praxis hat er jedoch zahlreiche weitere Funktionen. Der VR-Delegierte kann neben der Funktion als Geschäftsführer aber auch als Bindeglied zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung oder verschiedenen Familieninteressen eingesetzt werden. Er kann in dieser Funktion Überwachungsaufgaben erfüllen oder Garant für den Informationsfluss sein. Als Bindeglied zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung wird der VR-Delegierte regelmässig anstelle des VR-Präsidenten die Ansprechperson für die Geschäftsführung sein und zuständig dafür, dass die VR-Beschlüsse auf Geschäftsführungsebene umgesetzt werden. Der VR-Delegierte kann auch als Konzernchef, als Leiter eines Profitcenters oder einer Auslandsgesellschaft eingesetzt werden.

FUNKTION UND RECHTSSTELLUNG

In erster Linie ist der VR-Delegierte Verwaltungsrat der Gesellschaft. Als solcher ist er im Handelsregister einzutragen. Die Funktion des VR-Delegierten kann, muss aber nicht, eingetragen werden. Innerhalb dieses organschaftlichen Grundverhältnisses hat der VR-Delegierte bestimmte separate Kompetenzen, Aufgaben und Rechte, die ihm der Verwaltungsrat einräumt. Eine zusätzliche vertragliche Regelung ist nicht nötig. Die Sonderfunktion wird in der Regel durch den Verwaltungsratsbeschluss oder durch das Organisationsreglement des Ver-

waltungsrats konkretisiert. Das Rechtsverhältnis besteht nicht etwa zwischen Verwaltungsrat und VR-Delegiertem, sondern zwischen ihm und der Gesellschaft.

Auch beim VR-Delegierten können wie bei allen VR-Mitgliedern zusätzliche eigenständige Rechtsverhältnisse zum organschaftlichen Grundverhältnis hinzutreten. Zu denken ist dabei etwa an Aufträge oder Arbeitsverträge. In diesen Fällen ist insbesondere bei der Beendigung der Rechtsverhältnisse klar zwischen den gesellschaftsrechtlichen und den vertragsrechtlichen Folgen zu unterscheiden.

HAFTUNG

Der VR-Delegierte haftet zunächst wie jeder andere Verwaltungsrat für die sorgfältige Ausübung seiner Tätigkeit. Seine Sonderstellung kann aufgrund der Individualisierung des objektivierten Sorgfaltsmassstabs jedoch haftungverschärfend wirken: Ihm wird nicht nur angerechnet, was von einem abstrakt vorgestellten, ordnungsgemäss handelnden VR-Mitglied in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann, sondern auch allfällige überdurchschnittliche Kenntnisse und Zusatzinformationen aufgrund seiner Sonderstellung. ■



Häufig wird die VR-Delegierte auch als Geschäftsführerin eingesetzt.

iStock/PeopleImages

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

www.swissboardforum.ch